

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2015

Nr. 2015/1048

Bärschwil: Vorabklärungen zur Sanierung und Unterhalt von Hofzufahrten, landwirtschaftlichen Güterwegen und Drainagen im Gemeindegebiet: Zusicherung der amtlichen Mitwirkung und Beitragszusicherung an Grundlagen

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bärschwil ersucht um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung für Vorabklärungen für die Sanierung und den Unterhalt von Hofzufahrten, landwirtschaftlichen Güterwegen und Drainagen und um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 130'000 Franken für die entsprechende Grundlagenerarbeitung.

Das Bezugsgebiet für das Vorhaben umfasst das Gemeindegebiet Bärschwil. Das Werkeigentum der landwirtschaftlichen Güterwege und Hofzufahrten sowie Drainagen liegt bei der Einwohner- und der Bürgergemeinde. Im Gebiet Fringeliberg besteht zudem als weitere Werkeigentümerin die Flurgenossenschaft Fringeliweg als Eigentümerin der Hofzufahrt zu den Höfen Ober- und Niederfringeli.

Die diversen Werkeigentümer wurden im Rahmen der Möglichkeiten für die periodische Wiederinstandstellung (PWI) von Hofzufahrten und Flurwegen (baulicher Unterhalt) mit Strukturverbesserungsbeiträgen in den letzten Jahren verschiedentlich unterstützt.

Die Erfahrungen dieser Wiederinstandstellungen insbesondere der Berghofzufahrten haben aufgezeigt, dass für zielgerichtete und zukunftsorientierte Investitionen in die landwirtschaftliche Infrastruktur sowie auch Sicherung der Werke (Unterhalt) in der Gemeinde grosser Handlungsbedarf besteht und die getroffenen Massnahmen längerfristig nicht in jedem Fall zielführend sind. An einer durch die Gemeinde Bärschwil im Oktober 2013 durchgeführten Aussprache mit allen Landwirten wurde u.a. vorgebracht, dass die mit Mergel ausgebauten Hofzufahrten zu den Berghöfen den Anforderungen an die Erschliessung und den vermehrt auftretenden, lokalen Witterungsverhältnissen (Starkniederschläge mit Unwetterschäden) teilweise nicht mehr genügen. Dies wurde leider mit dem am 6. Juni 2015 über der Gemeinde Bärschwil niedergegangenen Unwetter mit grossen Schäden u.a. an den landwirtschaftlichen Flurwegen bestätigt.

Der Zustand der Wegentwässerungen sowie landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen ist auch nicht bekannt. Aufgrund des nicht vorhandenen Flurreglementes bestehen auch Unsicherheiten bezüglich der Benützung, dem Unterhalt sowie der Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und den verschiedenen Werkeigentümern gehörenden Fluranlagen.

Die Bestrebungen und Vorplanungen sowie Gründungsversuche für eine umfassende Güterregulierung in der Gemeinde Bärschwil wurden in der Vergangenheit seitens der Grundeigentümer mehrmals abgelehnt. Eine erste Übersicht der Bewirtschaftungseinheiten aus der Agrardatenbank Gelan zeigt auf, dass die einzelnen Landwirtschaftsbetriebe die Arrondierung der Eigentums- und Pachtparzellen zwischenzeitlich optimiert haben.

Die Begehren um Prüfung der Asphaltierung einzelner Naturstrassen der Bürgergemeinde an das Bau- und Justizdepartement wurden vom Kanton bis anhin aufgrund der nicht vorhandenen Grundlagen und Vorabklärungen abgelehnt (umfassende Interessenabwägung mit Forst, Raumplanung, Natur- und Landschaftsschutz usw.).

Gestützt auf eine zu erarbeitende Analyse der Landwirtschaftsbetriebe in Bärschwil (landwirtschaftliche Planung) sowie der geschilderten Ausgangslage schlägt der Gemeinderat Bärschwil im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft die Ausarbeitung von Grundlagen vor, welche die Möglichkeiten für die zukünftige Sanierung, den Unterhalt sowie Erneuerung der Fluranlagen aufzeigen sollen. Damit soll auch die Koordination der verschiedenen Nutzungsansprüche (Landwirtschaft, Wanderwege, Tourismus, Natur- und Landschaftsschutz, Forstwirtschaft etc.) sichergestellt werden.

An der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2015 wurde der Bruttokredit für die Grundlagenarbeit beschlossen.

2. Erwägungen

Die Gemeinde Bärschwil umfasst total rund 1'120 ha, davon sind 561 ha Wald. Die landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt rund 432 ha. Im Gemeindegebiet sind aktuell 15 Landwirtschaftsbetriebe mit überdurchschnittlichen Betriebsgrössen vorhanden.

Mit den auszuarbeitenden Grundlagen werden Abklärungen zur Zweckmässigkeit zukünftiger Investitionen (Kosten und Nutzen) in die Fluranlagen, eine Analyse und Zukunftsaussichten der Landwirtschaftsbetriebe, eine Abschätzung der erforderlichen Massnahmen und Kosten sowie den Finanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt und ausgearbeitet. Die Arbeiten umfassen auch eine Zustandserhebung der landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen.

Zur Vereinfachung der Administration sowie Sicherung der künftigen Investitionen in das Wegnetz soll auch das Werkeigentum sowie die Zuständigkeiten für den Unterhalt der Anlagen verbindlich festgelegt und vereinfacht werden. Dabei soll geprüft werden, die noch vorhandene Flurgenossenschaft Fringeliweg aufzulösen und das Werkeigentum an die Einwohnergemeinde oder Bürgergemeinde abzutreten.

Aufgrund der Offerten des Bauernsekretariates für die landwirtschaftliche Planung sowie des Ingenieurbüros Sutter AG, Nunningen werden die für die weiteren Entscheide notwendigen Grundlagenarbeiten auf 130'000 Franken veranschlagt.

Die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Grundlagenarbeiten und die nötige Koordination der verschiedenen Nutzungsansprüche sind unbestritten. Die Mitwirkung im Sinne von § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes kann zugesichert werden.

Die vorgesehenen Arbeiten werden vom Amt für Landwirtschaft begleitet und koordiniert. Es wird die übrigen beteiligten Amts- und Fachstellen nach Vorlage der Resultate zu gegebener Zeit einbeziehen.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von rund 106'000 Franken für die Grundlagenarbeiten, einen Kantonsbeitrag von 35 % zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Beitrag für gemeinschaftliche Massnahmen (Grundlagenbeschaffung) beantragen.

Die Gemeinde wird für die an die subventionstechnischen, gebundenen Auflagen eine Annahmeerklärung unterzeichnen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 8 und 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LwG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVo; BGS 923.12):

- 3.1 Für die Vorabklärungen zur Sanierung, Unterhalt sowie Ausbau von Hofzufahrten und landwirtschaftlichen Güterwegen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 106'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 35 %, maximal 37'100 Franken bewilligt.
- 3.3 Die Gemeinde Bärschwil hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Garantie- und Annahmeerklärung zu unterzeichnen.
- 3.4 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen aus der Verfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft (3)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)
 Amt für Raumplanung (2)
 Amt für Umwelt (2)
 Amt für Finanzen (2)
 Kantonale Finanzkontrolle
 Solothurnischer Bauernverband, Bauernsekretariat, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn
 Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4252 Bärschwil
 Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4252 Bärschwil
 Flurgenossenschaft Fringeliweg, Präsident Stefan Kündig, Hof Oberfringeli, 4252 Bärschwil